

Merkblatt zur einkommensabhängigen Elternbeitragsfestsetzung

Sehr geehrte Eltern,

für die Betreuung eines Kindes sind in den folgenden zwei Fällen Elternbeiträge an die Kindertagesstätte zu entrichten:

- Ihr Kind nimmt einen Platz in Anspruch, ist aber noch keine zwei Jahre alt.
- Ihr Kind ist ein Schulkind, das einen Hortplatz belegt.

Die Höhe der Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren sowie für Hortkinder richtet sich nach Ihrem Familieneinkommen und der Anzahl der Kinder, für die Sie Kindergeld bzw. vergleichbare Leistungen erhalten. Im Rhein-Lahn-Kreis gelten zurzeit die vom Jugendhilfeausschuss festgelegten einheitlichen Elternbeiträge (siehe nachfolgende Übersicht).

Um den Verwaltungsaufwand für die Kitas, Sie und für uns so gering wie möglich zu halten, haben wir uns entschlossen, die Beitragshöhe durch eine Selbsteinschätzung der Eltern zu ermitteln.

Den Beitrag ermitteln Sie bitte anhand des Berechnungsbogens (Blatt 2). Füllen Sie danach die Erklärung (Blatt 3) aus. Abschließend händigen Sie bitte beides der Kita-Leitung aus.

Sollte sich Ihr Einkommen wesentlich verändern, ist eine Neuberechnung vorzunehmen. Setzen Sie sich in diesem Fall mit uns in Verbindung.

Für Rückfragen steht Ihnen unser Kreisjugendamt unter der Telefonnummer 02603/972-434 zur Verfügung.

Stufe	Bereinigtes Einkommen		bei Familien mit Kindergeldbezug für				
	monatlich bis	jährlich bis	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	mehr als 4 Kinder
I	1.850,00 €	22.200,00 €	96,00	72,00	48,00	0,00	0,00
II	2.350,00 €	28.200,00 €	109,00	81,00	55,00	0,00	0,00
III	2.850,00 €	34.200,00 €	141,00	106,00	70,00	0,00	0,00
IV	3.350,00 €	40.200,00 €	188,00	142,00	95,00	95,00	0,00
V	3.850,00 €	46.200,00 €	250,00	188,00	125,00	125,00	0,00
VI	über 3.850,00 €	über 46.200,00 €	312,00	235,00	156,00	156,00	0,00